



Informationsblatt zur Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für Mutter-Kind-Rehabilitationsmaßnahmen/ Vater-Kind-Rehabilitationsmaßnahmen (§§ 35, 36 BBhV)

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird in diesem Informationsblatt jeweils nur der Begriff Mutter-Kind-Rehabilitationsmaßnahme verwendet, die Ausführungen gelten in gleichem Maße auch für Vater-Kind-Rehabilitationsmaßnahmen.

1. Was ist eine Mutter-Kind-Rehabilitationsmaßnahme?

In der Mutter-Kind-Rehabilitationsmaßnahme sollen vorhandene Erkrankungen des jeweiligen Elternteils und ggf. des Kindes/der Kinder geheilt werden. Zu diesem Zweck halten sich das Elternteil und das Kind/die Kinder an einem Kurort, in einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, mit denen ein Versorgungsvertrag nach § 111a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch besteht, auf und lassen sich dort stationär behandeln.

2. Wann kann eine Mutter-Kind-Rehabilitationsmaßnahme als beihilfefähig anerkannt werden?

Die Aufwendungen für eine Mutter-Kind-Rehabilitationsmaßnahme können als beihilfefähig anerkannt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die medizinische Notwendigkeit einer Mutter-Kind-Rehabilitationsmaßnahme muss amtsärztlich festgestellt werden.
- b) Die ambulante ärztliche Behandlung und die Anwendung von Heilmitteln am Wohnort sind für die Erreichung der Rehabilitationsziele nicht mehr ausreichend.
- c) Im laufenden oder den drei vorangegangenen Kalenderjahren darf keine als beihilfefähig anerkannte Rehabilitationsmaßnahme durchgeführt und beendet worden sein. Es sei denn, nach dem amtsärztlichen Gutachten ist eine Rehabilitationsmaßnahme aus medizinischen Gründen in einem kürzeren Abstand notwendig.

3. Wie ist der zeitliche Ablauf bei einer Mutter-Kind-Rehabilitationsmaßnahme?

- a) Auf Anfrage erhalten Sie von der Beihilfestelle die notwendigen Antragsunterlagen.
- b) Ihr behandelnder Arzt bescheinigt auf dem für ihn bestimmten Formblatt die Notwendigkeit und macht ggf. einen Vorschlag zum Ort und der Einrichtung.
- c) Mit der ärztlichen Bescheinigung wenden Sie sich an den für Sie zuständigen amtsärztlichen Dienst. Dieser bestätigt die Notwendigkeit der Maßnahme auf dem "Amtsärztlichen Gutach-

ten". Bei der amtsärztlichen Untersuchung wird festgelegt, wo die Mutter-Kind-Rehabilitationsmaßnahme durchgeführt werden soll. Die Kosten des Gutachtens trägt die Beihilfestelle, sofern sie das Gutachten in Auftrag gegeben hat. Sollten die Kosten der amtsärztlichen Untersuchung dem Beihilfeberechtigten in Rechnung gestellt werden, können diese unter Vorlage eines entsprechenden Kostenbeleges im Beihilfeantrag geltend gemacht werden. Das Gutachten darf bei Antragsstellung nicht älter als ein Monat sein.

- d) Nachdem der Beihilfestelle alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, wird der Antrag abschließend geprüft. Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Maßnahme als beihilfefähig anerkannt.

Wichtig:

Wird die Maßnahme vor Anerkennung der Beihilfefähigkeit angetreten bzw. nach der Anerkennung nicht innerhalb von 4 Monaten begonnen, besteht nur ein eingeschränkter Anspruch auf Kostenerstattung, nämlich nur für ärztliche Leistungen, für ärztlich verordnete Arzneimittel sowie für ärztlich verordnete Heilmittel.

- e) Sie führen die Mutter-Kind-Rehabilitationsmaßnahme durch.
- f) Nach Abschluss der Maßnahme legen Sie die in diesem Zusammenhang entstandenen Rechnungen der Beihilfestelle zur Festsetzung der Beihilfe vor.

4. Wie lange dauert eine Mutter-Kind-Rehabilitationsmaßnahme?

Unterkunft und Verpflegung sind höchstens für 21 Tage (ohne Tage der An- und Abreise) beihilfefähig. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

5. Welche Kosten sind beihilfefähig?

Anlässlich einer anerkannten Mutter-Kind-Rehabilitationsmaßnahme sind folgende Kosten im Rahmen der Bundesbeihilfeverordnung grundsätzlich beihilfefähig (und können unter Berücksichtigung der genannten Eigenbehalte zum jeweiligen Bemessungssatz erstattet werden):

- a) ärztliche Leistungen
- b) ärztlich verordnete Arznei- und Verbandmittel

Die beihilfefähigen Aufwendungen mindern sich um 10 % der Kosten, mindestens um 5 Euro, höchstens um 10 Euro, jeweils nicht um mehr als die tatsächlichen Kosten. Kinder sind von diesen Eigenbehalten befreit.

- c) ärztlich verordnete Heilmittel (bis zum jeweiligen beihilfefähigen Höchstbetrag)
- d) ärztlich verordnete Hilfsmittel

Die beihilfefähigen Aufwendungen mindern sich um 10 % der Kosten, mindestens um 5 Euro, höchstens um 10 Euro, jeweils um nicht mehr als die tatsächlichen Kosten.

- e) Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung in Höhe der Entgelte, die die Einrichtung einem Sozialleistungsträger in Rechnung stellt, unter Abzug eines Eigenbetrags von 10 Euro/Tag.

f) Fahrtkosten bei An- und Abreise

- bei einem aus medizinischen Gründen notwendigen Transport mit einem Kranken-transportwagen nach § 31 Absatz 4 Nummer 1,
- bei Fahrten mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen bis zu den in der niedrigsten Beförderungsklasse anfallenden Kosten, insgesamt jedoch nicht mehr als 200 Euro für die Gesamtmaßnahme,
- bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs nach § 31 Absatz 4 Nummer 3, jedoch nicht mehr als 200 Euro für die Gesamtmaßnahme,
- bei Personen mit einem Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen aG, Bl oder H bzw. der Pflegegrade 3 bis 5 für die Fahrt mit einem Taxi die tatsächlich entstandenen Kosten, sofern zuvor die medizinische Notwendigkeit der Taxinutzung im ärztlichen Gutachten bestätigt und durch die Beihilfefestsetzungsstelle genehmigt wurde.

g) Bei der Mutter-Kind-Rehabilitationsmaßnahme handelt es sich um "eine" Maßnahme mit der Folge, dass auch nur einmal die Fahrtkosten als beihilfefähig anerkannt werden können; dies gilt nicht bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, wenn für das Kind/die Kinder gesonderte Fahrtkosten entstehen.

h) Kurtaxe

i) ärztlicher Schlussbericht

j) Familien- und Haushaltshilfe

Ist möglich, wenn

- die den Haushalt führende beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person eine Mutter-Kind-Rehabilitationsmaßnahme durchführt,
- im Haushalt eine beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person verbleibt, die pflegebedürftig ist oder das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
- keine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt weiterführen kann.

6. Was sollte ich sonst noch zum Thema wissen?

- a) Während die Aufwendungen für ambulante Rehabilitationsmaßnahmen in einem anerkannten Kurort auf Beamte mit Dienstbezügen begrenzt sind, besteht diese Einschränkung bei Aufwendungen für Mutter-Kind-Rehabilitationsmaßnahmen nicht. Somit haben auch diejenigen die Möglichkeit, eine Mutter-Kind-Rehabilitationsmaßnahme in Anspruch zu nehmen,
- die aus familienpolitischen Gründen nach § 65 Beamten-gesetz des Landes Sachsen-Anhalt - LBG LSA - ohne Dienstbezüge beurlaubt sind,
 - aber auch berücksichtigungsfähige Ehegatten/Lebenspartner, vorausgesetzt, sie sind nicht gesetzlich krankenversichert und das Jahreseinkommen im zweiten Kalenderjahr vor Beantragung der Beihilfe liegt unter 20.000 Euro.

- b) Für Kinder sind Aufwendungen auch dann beihilfefähig, wenn sie selbst nicht behandlungsbedürftig sind. Dann ist jedoch eine ärztliche Bescheinigung erforderlich, wonach ihre Einbeziehung für den Erfolg der Maßnahme Voraussetzung ist (z. B. Unzumutbarkeit der Trennung von Mutter/Vater und Kind wegen besonderer familiärer Verhältnisse oder des Alters des Kindes, weil das Kind sonst nicht versorgt werden könnte).
- c) Wenn allein das Kind behandlungsbedürftig ist, handelt es sich nicht um eine Mutter-Kind-Rehabilitationsmaßnahme. In diesem Fall ist eine stationäre Rehabilitationsmaßnahme für das Kind zu beantragen.
- d) Beamtinnen und Beamte erhalten für den Zeitraum der Rehabilitationsmaßnahme Sonderurlaub. Dieser ist bei der Personalstelle zu beantragen.
- e) Sofern die Einrichtung Vorkasse verlangt, kann auf Antrag ein Abschlag gewährt werden.
- f) Bei Schwerbehinderten sind auch Kosten einer Begleitperson in eingeschränkter Höhe beihilfefähig, wenn die Notwendigkeit ärztlich bescheinigt wird.
- g) Vor Beginn der Behandlung sollten Sie sich in jedem Fall bei Ihrer Krankenversicherung nach den dortigen Leistungen erkundigen, weil diese von den Leistungen der Beihilfe teilweise erheblich abweichen.
- h) Es wird dringend empfohlen, sich vor Durchführung der Maßnahme bei den in Frage kommenden Einrichtungen über die Abrechnungsmodalitäten zu informieren und sich anschließend, soweit noch Unklarheiten bestehen, mit der Beihilfestelle in Verbindung zu setzen.

Für weitergehende Informationen steht Ihnen die Beihilfefestsetzungsstelle unter der oben genannten Adresse gerne zur Verfügung.